

Sehr geehrte Damen und Herren,

während sich Bundestag und Bundesrat auch weiterhin nicht über die diversen Steueränderungsgesetze einigen können, haben die Gerichte und die Finanzverwaltung nicht in ihrer Produktivität nachgelassen. So hat das Bundesfinanzministerium endlich die lange erwartete Verwaltungsanweisung zur Umsatzsteuer auf verzehrfertige Lebensmittel veröffentlicht. Auch zum ELStAM-Verfahren hat sich das Ministerium geäußert, weil es wenig überraschend in einigen Fällen technische Probleme gibt. Hier ist eine Übersicht aller Beiträge in der aktuellen Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ☞.....	2
Bekämpfung von Steuerstraftaten ☞	2
Nichtabziehbarkeit von Steuerberatkungskosten ☞	3
Eindämmung der Normenflut ☞	4
Abziehbarkeit von Versicherungen ☞.....	4
Kosmetische Operation als außergewöhnliche Belastung	5
Prozesskosten führen zu außergewöhnlicher Belastung ☞	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsatzsteuer für Snacks und andere Speisen.....	2
Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ☞	2
Fahrten zu mehreren Tätigkeitsorten eines Unternehmers ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Dienstwagennutzung durch Geschäftsführer ☞	5
--	---

ARBEITGEBER

Umgang mit Fehlern im ELStAM-Programm	4
Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern ☞	4

ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung von erwachsenen Kindern ☞.....	3
--	---

IMMOBILIENBESITZER

Zinsen nach Immobilienverkauf als nachträgliche Werbungskosten ☞...6
--

KAPITALANLEGER

Nachträgliche Werbungskosten bei Kapitalerträgen ☞.....	3
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5 - 7/2013

	Mai	Jun	Jul
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Getränkesteuer	10.	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	15.
Gewerbsteuer	15.		-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	21.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24. *	24.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28. *	26.	29.

* Verschiebung des Termins um einen Tag in Ländern, in denen Fronleichnam (30.5.) kein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Alle wollen den Gürtel enger schnallen, aber jeder fummelt am Gürtel des Nachbarn herum.«

Norbert Büm

»Ein reicher Mann, wer seine Steuern zahlen kann, ohne Schulden machen zu müssen.«

Bing Crosby

KURZ NOTIERT

Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Mit dem „Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ liegt nun schon das vierte Gesetz vor, das zumindest Teile des ursprünglichen Jahressteuergesetzes 2013 umsetzen soll. Das Gesetz ergänzt das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, mit dem die Regierungskoalition bereits einen Teil der Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2013 umsetzen wollte. Der Bundestag hat das Gesetz bereits verabschiedet, aber der Bundesrat will das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verweisen, weil die Opposition mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nicht einverstanden ist und noch Änderungen bei der Cash-GmbH fordert. Die übrigen Steueränderungsgesetze liegen unterdessen weiterhin im Vermittlungsausschuss, der sich am 5. Juni 2013 wieder mit den Gesetzen befassen soll. Falls es auch dann noch zu keiner Einigung kommt, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass keines der Gesetze mehr vor der Bundestagswahl verabschiedet werden kann.

Bekämpfung von Steuerstraftaten

Baden-Württemberg und Hamburg wollen die Bekämpfung von Steuerstraftaten verbessern. In einem Gesetzentwurf schlagen sie daher vor, für alle Fälle einer Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf zehn Jahre festzulegen. Über dieses „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerstraftaten“ soll der Bundesrat am 3. Mai 2013 entscheiden. Falls der Bundesrat das Gesetz beschließt, muss anschließend noch der Bundestag darüber beraten.

Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

Sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Zeiträume ab 2008 ergehen ab sofort nur noch vorläufig hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Damit ergänzen die obersten Finanzbehörden der Länder ihren entsprechenden Erlass vom November 2012, mit dem für die Bescheide bereits ein Vorläufigkeitsvermerk in Hinsicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung vorgeschrieben wurde.

Umsatzsteuer für Snacks und andere Speisen

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt erläutert, welchen Steuersatz Imbissbuden, Restaurants und Caterer auf zubereitete Speisen anwenden müssen.

In den vergangenen Jahren haben der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof mehrere überwiegend steuerzahlerfreundliche Urteile zur Besteuerung von Snacks und anderen Lebensmitteln gefällt. Immer ging es dabei um die Frage, in welchen Fällen es sich nur um eine Lieferung von Lebensmitteln handelt, und wann stattdessen eine sonstige Leistung vorliegt, weil die Abgabe der Speisen mit zusätzlichen Dienstleistungselementen verbunden ist. Von dieser Entscheidung hängt nämlich ab, ob die Lebensmittel mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern sind, oder ob der volle Steuersatz von 19 % anfällt.

Nach den Urteilen standen die Betreiber von Snackbars, Imbissbuden, Restaurants und anderen betroffenen Betrieben aber vor der Frage, wie sich die Finanzverwaltung zu den Urteilen stellen würde. Es war zwar klar, dass an einer grundsätzlichen Anwendung der höchstrichterlichen Entscheidungen kein Weg vorbei führen würde. Allerdings haben die Gerichte immer nur im Einzelfall entschieden und damit bisher nur für Fälle mit weitgehend identischer Sachlage Rechtssicherheit geschaffen.

Wo aber nun konkret die Trennlinie zwischen ermäßigt besteuertem Lieferung und voll besteuertem Restaurationsleistung verläuft, war aus den Urteilen allenfalls vage abzulesen.

An einer verbindlichen Regelung durch die Finanzverwaltung, welche Fälle sie als Lieferung anerkennt, führte also kein Weg vorbei, und jetzt hat das Bundesfinanzministerium endlich die lange erwartete Verwaltungsanweisung veröffentlicht.

Ob nun im Einzelfall eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegt, hängt laut dieser Richtlinie davon ab, ob der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt. Entscheidend dafür ist das „Gesamtbild der Verhältnisse des Umsatzes“, wobei aber nur die Dienstleistungselemente zu berücksichtigen sind, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Insbesondere folgende Dienstleistungselemente sind bei der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen, weil die Finanzverwaltung sie als ausdrücklich notwendig für die Vermarktung von verzehrfertigen Lebensmitteln ansieht:

- Darbietung von Waren in Regalen und übliche Nebenleistungen (z. B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck)
- Zubereitung der Speisen sowie Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus oder ähnlicher Beigaben
- Transport der Speisen und Getränke einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen sowie die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen, zum Beispiel Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen etc.



- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen etc. sowie allgemein die Bereitstellung von Papierservietten
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen (Speisekarten/-plänen etc.) und allgemeine Erläuterung des Leistungsangebots
- Beim Schließen der Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Erziehungsberechtigten

Auch Dienstleistungen, die in keinem Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen stehen, sind nicht in die Prüfung einzubeziehen. Dazu gehören beispielsweise Vergnügungsangebote in Freizeitparks, Leistungen eines Pflegedienstes oder Gebäudereinigungsleistungen außerhalb eigenständiger Cateringverträge, und zwar jeweils unabhängig davon, ob sie vom speiseabgebenden Unternehmer oder von einem Dritten erbracht werden. Einfach ausgestattete Imbissbuden ohne Sitzgelegenheiten werden künftig also grundsätzlich mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert. Auch fürs „Essen auf Rädern“ gilt künftig regelmäßig der ermäßigte Umsatzsteuersatz.



Dagegen nennt die Finanzverwaltung auch eine Reihe von Dienstleistungselementen, die für die Annahme einer reinen Lieferung schädlich sind. Zu den ausdrücklich zu

berücksichtigenden Elementen, die zu einer voll steuerpflichtigen sonstigen Leistung führen können, gehören folgende Elemente:

- Eine die Bewirtung fördernde Infrastruktur (z. B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle, Bierzeltgarnituren, Garderobe, Toilette). Auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Infrastruktur kommt es nicht an. Daher genügt eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit Sitzgelegenheit für die Annahme einer sonstigen Leistung.
- Servieren der Speisen und Getränke oder Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck sowie die Reinigung oder Entsorgung von Gegenständen. Erfüllen die überlassenen Gegenstände (Geschirr, Platten etc.) allerdings in erster Linie Verpackungsfunktion, stellt deren Überlassung kein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement dar. In diesem Fall ist auch die anschließende Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände nicht zu berücksichtigen.
- Überlassung von Mobiliar zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke und Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass

Was die eine Bewirtung fördernde Infrastruktur angeht, gibt es jedoch noch einige Ausnahmen. Nicht zu berücksichtigen sind zum Beispiel Vorrichtungen, die nicht in erster Linie dazu dienen, den Verzehr zu erleichtern (z. B. Stehtische und Sitzgelegenheiten in Kinofoyers sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern). Das gilt auch dann,

Nachträgliche Werbungskosten bei Kapitalerträgen

Nachdem das Finanzgericht Baden-Württemberg das generelle Werbungskostenabzugsverbot bei Kapitalerträgen seit Einführung der Abgeltungsteuer zumindest in bestimmten Fällen für verfassungswidrig hält, hat das Finanzgericht Köln jetzt eine andere Lücke im Werbungskostenabzugsverbot ausgemacht. Das Gericht hat nämlich entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen weiterhin unbeschränkt als nachträgliche Werbungskosten abziehbar sind, wenn die Kapitalerträge vor 2009 erzielt wurden. Im Gesetz sei nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass die Vorschriften zur Abgeltungsteuer erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden sind. Ähnlich haben auch schon zwei andere Finanzgerichte entschieden, und zumindest in einem Fall ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben verfassungsgemäß ist. Nachdem gegen keines dieser Urteile Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, nimmt die Finanzverwaltung künftig keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr zu dieser Frage in Steuerbescheide auf. Auch Einsprüche, die sich auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Regelung stützen, ruhen nun nicht mehr.

Doppelte Haushaltsführung von erwachsenen Kindern

Wieder einmal schlägt sich der Bundesfinanzhof auf die Seite der Steuerzahler. Diesmal geht es um die doppelte Haushaltsführung von erwachsenen, berufstätigen Kindern, die einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern führen. In diesem Fall sei davon auszugehen, dass sie auch die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, unabhängig davon, ob sie sich an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten beteiligen oder nicht. Dient die Wohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte, ist daher nach Meinung der Richter davon auszugehen, dass der Mittelpunkt der Lebensführung noch am Heimatort liegt und somit dort der Haupthausstand geführt wird. Damit sind die Kosten für die Zweitwohnung als doppelte Haushaltsführung abziehbar.

Eindämmung der Normenflut

Mittlerweile jätet das Bundesfinanzministerium jährlich den Bestand an Verwaltungsanweisungen und veröffentlicht eine Positivliste der weiterhin gültigen Schreiben. Rund 140 Verwaltungsanweisungen sollen nun nach dem 31. Dezember 2011 nicht mehr angewendet werden - etwas mehr als in der Liste des letzten Jahres. Trotzdem ist die Liste der weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen auch diesmal wieder über 100 Seiten lang.

Abziehbarkeit von Versicherungen

Seit 2010 sind Versicherungsbeiträge nur noch sehr eingeschränkt steuerlich abzugsfähig, weil die Abziehbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge ausgeweitet wurde. Ein Ehepaar hielt diese Einschränkung jedoch für einen Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip und damit für verfassungswidrig. Die Eheleute wollten zusätzlich zu den Krankenversicherungsbeiträgen auch die Beiträge zur Lebens- und Unfallversicherungen steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Klage jedoch abgewiesen, weil es der Ansicht ist, dass der Gesetzgeber diese Beiträge nicht zwingend zum Abzug zulassen muss. Solche Versicherungen dienen nämlich nicht der bloßen Existenzsicherung, sondern primär dem Schutz und Erhalt von Vermögen und Lebensstandard. Gegen das Urteil ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern

Während die Vermietung von Wohnraum im Allgemeinen umsatzsteuerfrei ist, fällt auf die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, Umsatzsteuer an. Wie die kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern zu behandeln ist, ist jedoch nicht so eindeutig geregelt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg jedenfalls hat entschieden, dass der Begriff „Fremde“ weit auszulegen ist und damit auch Arbeitnehmer umfasst. Geklagt hatte ein Landwirt, der seinen Erntehelfern eine Unterkunft bereitstellte. Das Finanzamt setzte nach einer Betriebsprüfung auf den vom Lohn einbehaltenen Tagessatz für die Unterkunft auch Umsatzsteuer fest und hat jetzt vom Gericht Recht bekommen. Allerdings ist beim Bundesfinanzhof die Revision anhängig.

wenn sich daran einfache Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (Getränkehalter, Ablagebretter etc.). Ebenfalls unberücksichtigt bleiben behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen, wie Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische. Auf die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur kommt es dagegen nicht an. Es genügt, wenn der Unternehmer die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Außerdem macht es keinen Unterschied, ob die Infrastruktur ausschließlich den verzehrenden Kunden vorbehalten ist.

Die Verwaltungsanweisung enthält noch eine Reihe weiterer Detailregelungen, zum Beispiel zu der Frage, ob Dienstleistungselemente, die von Dritten erbracht werden, zu berücksichtigen sind oder nicht. Auch eine lange Liste von Beispielen liefert die Finanzverwaltung. Generell gilt die Richtlinie aber nicht nur für Imbissstände, sondern ebenso für alle anderen Formen des Verkaufs verzehrfertiger Speisen. Dazu gehören beispielsweise Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen, Kantinen, Krankenhäusern und Pflegeheimen, bei Leistungen von Catering-Unternehmen (Partyservice) und Mahlzeitendiensten („Essen auf Rädern“) und natürlich bei unentgeltlichen Wertabgaben.

Alle diese Regeln gelten rückwirkend ab dem 1. Juli 2011. Es gibt aber eine Übergangsregelung, nach der die Finanzverwaltung es nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer für vor dem 1. Oktober 2013 ausgeführte Umsätze auf eine nach den alten Regeln günstigere Besteuerung beruft. ■

Umgang mit Fehlern im ELStAM-Programm

Weil derzeit ELStAM-Anmeldungen von Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden, erklärt das Bundesfinanzministerium, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Derzeit werden im ELStAM-Verfahren die Anmeldung des Arbeitnehmers und der Abruf seiner ELStAM in bestimmten Fällen abgewiesen. Meldet nämlich ein Arbeitgeber dasselbe Arbeitsverhältnis nach einer Abmeldung ein weiteres Mal an, weist das ELStAM-System derzeit die Anmeldung des Arbeitnehmers ab, wenn das angegebene Datum des Beschäftigungsbeginns vor dem Datum der Abmeldung liegt. Das betrifft insbesondere drei Fälle:

- Wechsel zwischen Hauptarbeitsverhältnis und Nebenjob beim selben Arbeitgeber.
- Änderung der Höhe des im Nebenjob zu berücksichtigenden Freibetrags und des im Hauptarbeitsverhältnis zu berücksichtigenden Hinzurechnungsbetrags.
- Korrektur einer fehlerhaften Anmeldung (Verwechslung von Hauptarbeitsverhältnis und Nebenjob).



Zwar arbeitet die Finanzverwaltung bereits an der Behebung des Fehlers, kann aber noch keine Angaben machen, ab wann ein reibungsfreier Ablauf möglich sein wird. Daher hat das Bundesfinanzministerium jetzt erklärt, wie Arbeitgeber in solchen Fällen in der Zwischenzeit den Lohnsteuerabzug vornehmen sollen. Mit dieser „Notlösung“ dürfen die Arbeitgeber dann noch bis zu zwei Monate nach der Korrektur des Fehlers arbeiten, längstens aber bis Ende des Jahres 2013. Sobald alles wie vorgesehen funktioniert,

wird die Finanzverwaltung darüber informieren, insbesondere auf der ELSTER-Website (<https://www.elster.de>).

Im Prinzip entspricht die Übergangslösung für die betroffenen Fälle der Vorgehensweise bei der weiteren Anwendung des Papierverfahrens. Der Arbeitgeber darf also im ersten Dienstverhältnis die Steuerklassen I bis V, Kinderfreibeträge sowie einen Frei- oder Hinzurechnungsbetrag nur dann berücksichtigen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklassen I bis V vorliegt. Weist der Arbeitnehmer anhand eines aktuellen Ausdrucks des Finanzamtes abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale nach, gelten stattdessen diese Angaben.

Soll ein im Nebenjob zu berücksichtigender Freibetrag geändert werden, muss der Arbeitnehmer einen aktuellen Ausdruck des Finanzamtes vorlegen. Nach einem Wechsel vom Hauptarbeitsverhältnis zum Nebenjob (Korrektur einer fehlerhaften Anmeldung) darf der Arbeitgeber die Steuerklasse VI mit dem bereits bekannten Kirchensteuerabzugsmerkmal, allerdings ohne Freibetrag oder Kinderfreibetrag ohne weiteren Nachweis anwenden.

Spätestens nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Ablauf des Kalenderjahres 2013 muss der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug dann wieder im ELStAM-Verfahren durchführen. Der Arbeitgeber hat dann weder eine Rückrechnungs-/Korrekturpflicht noch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Er ist jedoch berechtigt, bisher zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten. ■

Kosmetische Operation als außergewöhnliche Belastung

Nur Kosten für medizinisch notwendige kosmetische Operationen sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

In aller Regel sind Kosten für medizinische Maßnahmen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Voraussetzung ist aber, dass die Maßnahme tatsächlich der Heilung oder Linderung einer Krankheit dient. Gerade bei kosmetischen Operationen kann sich dem Finanzamt aber schnell die Frage aufdrängen, ob wirklich eine medizinische Notwendigkeit für die Operation bestand, weil es sich sonst um Kosten der privaten Lebensführung handelt.



Für die meisten medizinischen Maßnahmen schreibt das Gesetz vor, wie der Steuerzahler nachweisen muss, dass die Maßnahme tatsächlich medizinisch notwendig war. In der Regel genügt dazu

ein amtsärztliches Attest. Zu Operationen macht das Gesetz jedoch keine ausdrückliche Vorgabe, weil das Finanzamt hier normalerweise automatisch von einer medizinischen Notwendigkeit ausgeht. Anders sieht das aber bei plastischen Operationen aus, die meistens nicht zwingend notwendig sind, sondern aus kosmetischen Erwägungen vorgenommen werden.

Daher hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein jetzt erklärt, wie ein Steuerzahler nachweisen kann, dass seine plastische Operation tatsächlich notwendig war, und somit die dadurch verursachten Kosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Demnach muss der Patient die Zweckbestimmung

Prozesskosten führen zu außergewöhnlicher Belastung

Auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass die Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein können, hatte die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt in zwei Fällen zugunsten der Steuerzahler und gegen diesen Nichtanwendungserlass entschieden. In einem weiteren Fall hat das Gericht auch die Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Fahrten zu mehreren Tätigkeitsorten eines Unternehmers

Dank der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsorten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten statt nur die Entfernungspauschale geltend machen. Das Finanzgericht Münster hat jetzt diese Rechtsprechung auf Unternehmer übertragen. Auch Freiberufler und Unternehmer können nach dem Urteil nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben und dürfen damit für die übrigen Tätigkeitsorte die vollen Fahrtkosten als Betriebsausgaben geltend machen. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, dem bereits ein ähnlicher Fall vorliegt. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid kann sich also lohnen.

Dienstwagennutzung durch Geschäftsführer

Auch wenn der Bundesfinanzhof den Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines Dienstwagens in seiner jüngeren Rechtsprechung deutlich abgeschwächt hat, können sich Betriebsprüfer trotzdem noch auf bestimmte Erfahrungssätze stützen. Das Finanzgericht Münster hat daher entschieden, dass die private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu versteuern ist, wenn feststeht, dass zumindest für gelegentliche Fahrten eine Nutzung erlaubt war. Die Behauptung, der Dienstwagen sei tatsächlich nicht für Privatfahrten genutzt worden, genügt dann allein nicht mehr, um die Anwendung der 1 %-Regelung zu vermeiden. Auch den Einwand des Geschäftsführers, dass er privat das Fahrzeug seiner Frau oder das Motorrad seines Sohnes nutze, ließ das Gericht nicht gelten, weil diese Fahrzeuge nicht zu seiner freien Verfügung standen.

Zinsen nach Immobilienverkauf als nachträgliche Werbungskosten

Letztes Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldzinsen auch nach dem Verkauf einer Immobilie noch als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig sein können. Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt mit diesem Urteil befasst und die Finanzämter angewiesen, das Urteil grundsätzlich anzuwenden. Allerdings stellt das Ministerium drei Bedingungen dafür, dass die Zinsen abziehbar sind. So muss die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft worden sein. Außerdem sind nur Zinsen aus Darlehen abziehbar, zu deren Tilgung der Veräußerungserlös nicht ausreicht. Die dritte Voraussetzung ist, dass die Absicht, weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor dem Verkauf der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen ist.

seiner Behandlung anhand geeigneter Unterlagen nachweisen. Ein Attest des behandelnden Arztes genügt dafür grundsätzlich nicht. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dem Patient entsprechende Befundberichte vorliegen, sofern die Behandlung medizinisch notwendig ist. Diese können dann als möglicher Nachweis der medizinischen Notwendigkeit dienen.

Alternativ gilt der Nachweis einer medizinischen Notwendigkeit unabhängig von anderen Belegen auf jeden Fall dann als erbracht, wenn sich die Krankenversicherung oder der Beihilfeträger an den Behandlungskosten beteiligt hat. Auch ein bereits vor Beginn der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur medizinischen Notwendigkeit der Behandlung erleichtert die Nachweisführung, wenn die medizinische Notwendigkeit der Behandlung streitig sein sollte. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 4/2013

- **Abziehbarkeit von Versicherungen:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 31. Januar 2013, Az. 9 K 242/12, Revision beim BFH, Az. X R 5/13
- **Bekämpfung von Steuerstraftaten:** Pressemitteilung 88/2013 des Bundesrats vom 30. April 20123
- **Dienstwagennutzung durch Geschäftsführer:** FG Münster, Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 13 K 4396/10 E
- **Doppelte Haushaltsführung von erwachsenen Kindern:** BFH, Urteil vom 16. Januar 2013, Az. VI R 46/12
- **Eindämmung der Normenflut:** BMF-Schreiben IV A 2 - IV A 2 - O 2000/12/10001 vom 9. April 2013
- **Fahrten zu mehreren Tätigkeitsorten eines Unternehmers:** FG Münster, Urteil vom 22. März 2013, Az. 4 K 4834/10 E
- **Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen:** Pressemitteilung 88/2013 des Bundesrats vom 30. April 20123; Pressemitteilung 86/2013 des Bundesrats vom 23. April 20123
- **Kosmetische Operation als außergewöhnliche Belastung:** FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo EST 6/2013VI 313 - S 2284 - 187 vom 12. März 2013
- **Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Januar 2013, Az. 12 K 2489/09, Revision beim BFH, Az. V R 7/13.
- **Nachträgliche Werbungskosten bei Kapitalerträgen:** FG Köln, Urteil vom 17. April 2013, Az. 7 K 244/12; FG Düsseldorf, Urteil vom 14. November 2012, Az. 2 K 3893/11 E, Revision beim BFH, Az. VIII R 53/12; FG Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2011, Az. 2 K 1176/11
- **Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten:** BMF-Schreiben IV A 3 - S 0338/07/10010 vom 25. April 2013
- **Prozesskosten führen zu außergewöhnlicher Belastung:** FG Düsseldorf, Urteile vom 20. Februar 2013, Az. 15 K 2052/12 E u. 10 K 2392/12 E; Pressemitteilung des FG Düsseldorf vom 11. April 2013; NWB 17/2013 S. 1264
- **Umgang mit Fehlern im ELStAM-Programm:** BMF-Schreiben IV C 5 - S 2363/13/10003 vom 25. April 2013
- **Umsatzsteuer für Snacks und andere Speisen:** BMF-Schreiben IV D 2 - S 7100/07/10050-06 vom 20. März 2013; DStR 13/2013 S. 654; DB 13/2013 S. 670; BB 14/2013 S. 790; NWB 14/2013 S. 981; Meldung des BMF vom 22. März 2013
- **Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags:** Gleich lautende Erlasse vom 25. April 2013
- **Zinsen nach Immobilienverkauf als nachträgliche Werbungskosten:** BMF-Schreiben IV C 1 - S 2211/11/10001 - (2013/0146961) vom 28. März 2013

BB Betriebs-Berater
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht
NWB Neue Wirtschafts-Briefe